



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat III/2
Sitzungstag:	Dienstag, den 15.12.2009
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	16:00 Uhr (nichtöffentlicher Teil) 17.15 Uhr (öffentlicher Teil)
Ende:	19:40 Uhr

TAGESORDNUNG - der nichtöffentliche Teil der Sitzung wurde vorgezogen -

- 1. Öffentliche Sitzung**
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2009/576
- 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -**
- 1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
-entfällt -**
- 1.4. Beschlüsse**
- 1.4.1. Einbringung der Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2009/557
- 1.4.2. Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/554
- 1.4.3. Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht 2010 bis 2012
Vorlage: V/2009/556
- 1.4.4. II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/560
- 1.4.5. VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/555
- 1.4.6. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Um- und Neubau der Kunststoffrasenplätze in den Ohler Wiesen
Vorlage: V/2009/566

- 1.4.7. Shared Services - Kooperation der Kommunen Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth; Kasse / Baubetriebshof
Vorlage: V/2009/561

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wipperfürth
Vorlage: V/2009/508
- 1.5.2. Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009
Vorlage: V/2009/510
- 1.5.3. I. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/539
- 1.5.4. IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/540
- 1.5.5. XXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/542
- 1.5.6. 2. Änderung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen
Vorlage: V/2009/537/1
- 1.5.7. Namensgebung der städtischen Realschule
Vorlage: V/2009/533
- 1.5.8. Ausbau der Alice-Salomon-Schule zu einem Kompetenzzentrum zur sonderpädagogischen Förderung
Vorlage: V/2009/534
- 1.5.9. Der neue § 61 im Landeswassergesetz (LWG); Dichtigkeitsprüfungen der privaten Abwasseranlagen
hier: Satzungserlass zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Einzugsgebiet des Hönnigetals (Ortslagen Dreine, Hönnige, Wasserfuhr, Hammer, Kupferberg und Kreuzberg)
Vorlage: V/2009/543
- 1.5.10. Bebauungsplan Nr. 76 Hilgersbrücke, 4. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den öffentlichen Entwurfsauslegungen
2. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2009/545
- 1.5.11. Flächennutzungsplan Wipperfürth: 1. Änderung "Kloster Ommerborn"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)
Vorlage: V/2009/541
- 1.5.12. Zweiter Kinder- und Jugendförderplan des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/553

1.6. Anfragen

- 1.6.1. Gymnasium-Dependance in Hückeswagen
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 25.11.2009
Vorlage: F/2009/052

1.7. Anträge

- 1.7.1. Verkehrsspiegel Ecke Wupperstraße/Gartenstraße
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 24.11.2009
Vorlage: A/2009/068
- 1.7.2. Geschwindigkeitsbeschränkung B 237 in Niederwipper, Versetzung Schild "Ende km/h-Beschränkung"
Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 24.11.2009
Vorlage: A/2009/069

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Städtischer Beteiligungsbericht 2008
Vorlage: M/2009/577
- 1.8.2. Schulleitung der KGS Agathaberg

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - entfällt -

2.4. Beschlüsse

2.4.1. Personalangelegenheit; Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten des Bürgermeisters

Vorlage: V/2009/559

2.4.2. Gemeinsamer Baubetriebshof Wipperfürth - Hückeswagen; Grundstücksangelegenheit

Vorlage: V/2009/558

2.4.3. Beteiligung der BEW an einer Gas-Betriebsgesellschaft

Vorlage: V/2009/562

2.4.4. Ratskellerverpachtung

Vorlage: V/2009/563

2.4.5. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Reitverein Wipperfürth 1927 e.V.

Vorlage: V/2009/565

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.5.1. Kanalsanierung Transportsammler Hückeswagen; Auftragsvergabe

Vorlage: V/2009/546

2.6. Anfragen

2.6.1. Neubürgerbroschüre Wipperfürth

Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 13.11.2009

Vorlage: F/2009/053

2.7. Anträge - keine -

2.8. Mitteilungen - keine -

Stefer, Michael	CDU	
Stein, Günter	SPD	
Surborg, Joachim	CDU	
Vacca, Vincenzo Hubert	CDU	
Weingärtner, Bastian	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	ab TOP 2.4.3 (16.10 Uhr)
Wuttke, Henry	FDP	

Verwaltungsvertreter/in

Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Leonhardt, Alexandra	intern	VfA
Trompetter, Frank	intern	Stadtkämmerer
Willms, Herbert	intern	StOR
Wollnik, Lothar	intern	StVD

Schriftführer

Breuer, Reinhard	intern	StAR
------------------	--------	------

Als Gast:

Dott, Stefan		Dipl.-Kfm., Rhenag AG zu TOP 2.4.3)
--------------	--	--

Es fehlte:

Gottlebe, Joachim	SPD	
-------------------	-----	--

1 Öffentliche Sitzung

Die nichtöffentliche Sitzung war ausnahmsweise vorgezogen worden.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat weiterhin beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Als zusätzliche Mitteilung wird der TOP 1.8.2 „Schulleitung der KGS Agathaberg“ aufgenommen. Mit dieser Ergänzung wird die Tagesordnung in der Form der Einladung anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Herr Jochen **Mutz** erklärt eingangs, dass der Bürgermeister selbst bei den heutigen kritischen Fragen aufgrund seiner noch jungen Amtszeit ausgenommen sei. Dennoch frage er, ob er es in Ordnung finde, dass er auch heute, nach nunmehr einem Dreiviertel Jahr, nicht über die von ihm angestoßene Problematik zum Themenkreis Abwasser informiert habe. StBD **Barthel** erklärt, die damaligen Fragen seien umfassend beantwortet worden.

Herr **Mutz** stellt weiter die Frage, ob man ihm das Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 11. Mai 2009 vorenthalten habe.

Als weiteres fragt er, ob der Bürgermeister seine Hilfe gegen ein steuerfreies Honorar von 7,5 % des gerichtlich festzustellenden Folgeschadens zur Abwendung dieses Schadens in Anspruch nehmen würde. Sein Angebot beinhalte das notwendige Handlungskonzept und die Bearbeitung. Andernfalls komme die Stadt für 100 % des Schadens auf. Er wisse, dass er Recht habe. Er wolle die Stadt vor Schaden bewahren. Sein Angebot gelte bis zum 5. Januar 2010.

Bürgermeister **von Rekowski** bittet um Einverständnis, dass die zweite und dritte Frage zu Protokoll genommen werden und später auf schriftlichem Wege beantwortet werden. Damit ist Herr **Mutz** einverstanden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Vorlage: M/2009/576

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 **Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW** - entfällt -

1.3 **Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
- entfällt -

1.4 **Beschlüsse**

1.4.1 **Einbringung der Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan und Anlagen**
Vorlage: V/2009/557

Beschluss:

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 26.01.2010 verwiesen.

Die Beschlussfassung ist für die Sitzung des Rates am 09.03.2010 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister **von Rekowski** bringt den Haushaltsentwurf 2010 mit der nachfolgenden Haushaltsrede in die Beratungen ein. Die Ratsmitglieder erhalten im Anschluss je ein gebundenes Exemplar.

**Haushaltsrede
zur Einbringung des Haushalts-Entwurfs 2010
der Stadt Wipperfürth
in der Ratssitzung am 15.12.2009**

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
liebe Bürgerrinnen und Bürger,

Es geht um den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2010.

Erlauben Sie mir zunächst ein paar einführende Worte.

Für mich persönlich ist dieser Moment ein besonderer, denn der Haushaltsplanentwurf 2010 ist mein erster Haushalt, den ich als Ihr gemeinsamer Bürgermeister einbringen darf. Die letzten Wochen waren für mich geprägt durch viele neue Eindrücke und Erfahrungen. Wenn ich dies jetzt schon sagen darf, so war es sicherlich keine einfache, aber dennoch eine gute Zeit, in der ich kräftige Unterstützung erhalten habe und mir viel Vertrauen entgegengebracht wurde. Daher freue ich mich auf die vielen Herausforderungen und Aufgaben die in den kommenden Wochen, Monaten und Jahren noch auf mich zukommen werden.

Meine Damen und Herren, gerade für die Rede zu meinem ersten Haushaltsentwurf, habe ich mir und Ihnen sicherlich ganz andere Rahmenbedingungen gewünscht.

Ich fasse die Situation einmal so zusammen:

Uns erwartet in 2010 eine finanzwirtschaftliche Katastrophe.

Hierzu werde ich Ihnen im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte und Erläuterungen näher bringen.

Erlauben Sie mir aber zunächst einmal einige allgemeine Hinweise.

Im **Kommunalfinanzbericht** aus dem September 2009 wird auf das gute Jahr 2008 hingewiesen mit den höchsten Einnahmen aller Zeiten.

Meine Damen und Herren, auch in unserer schönen Stadt Wipperfürth konnten wir bei den Gewerbesteuererträgen ein Rekordergebnis von rund 18,24 Mio. Euro erzielen und auch das ist aus jetziger Sicht ein historischer Wert.

Der Wendepunkt dieser Entwicklung trat schließlich im Herbst 2008 ein, als die Wirtschafts- und Finanzkrise wie ein Flächenbrand unsere Volkswirtschaften überzog.

Auch der Kommunalfinanzbericht sagt hier für die nächsten Jahre einen deutlichen Rückgang der Erträge voraus, allein im ersten Halbjahr 2009 ist das Gewerbesteueraufkommen in NRW um 17,5 % zurückgegangen.

Allerdings stiegen trotz dieser guten Werte im Jahr 2008 in NRW die Kassenkredite der Kommunen von 13,7 Mrd. Euro Ende 2007 auf 14,6 Mrd. Euro Ende 2008 und bis Mitte 2009 sogar auf unglaubliche 15,96 Mrd. Euro.

Eine beängstigende Entwicklung wie ich meine.

Sie erinnern sich, bereits im Jahr 2007 gab es die Probleme der „West LB, Nokia/Bochum oder auch von Siemens/BenQ“. Damals dachte man schon, dass dies schwierige Zeiten seien, aber die aktuelle Finanzkrise zeigt uns allen, dass es noch schlimmer kommen konnte.

Zur Eindämmung der Finanzkrise wurde unter gegenseitigem Schulterklopfen ein Rettungspaket von Sage und Schreibe rund 500 Mrd. Euro bereitgestellt. Nur zum Vergleich, die Schulden der Länder betragen Ende 2007 insgesamt rund 480 Mrd. Euro und die des Bundes knapp 940 Mrd. Euro.

Eine besondere Entwicklung bereitet mir jedoch große Sorge:

Der Bund beteiligt an diesem historischen Rettungspaket die Länder und diese werden ihren Anteil über eine reduzierte Verteilungsmasse beim Finanzausgleich an die Kommunen weiter geben. Hinzu kommt das aktuelle und umstrittene **Wachstumsbeschleunigungsgesetz**, was aus meiner Sicht ebenfalls zu ganz erheblichen Belastungen der Kommunalen Haushalte führen wird.

So schön für jeden Einzelnen eine Steuererleichterung ist, so sehr fehlen uns Kommunen für den städtischen Haushalt diese Erträge.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seiner Mitteilung vom 10.11.2009 klar festgestellt, dass kein Spielraum für eine Steuersenkung erkennbar ist. Schon jetzt liege eine Unterfinanzierung der Kommunen für ihre Pflichtaufgaben vor.

Bezeichnend hierfür ist auch die eingereichte Verfassungsbeschwerde einiger Kommunen und auch zweier Kreise wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsgebot des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung.

In diesem Zusammenhang finde ich die Äußerungen des Landrats Rolf Menzel des Rheinisch-Bergischen Kreises beachtlich, der bei Einbringung des Kreishaushaltes gesagt hat, dass die Kommunen ein Einnahme- und kein Ausgabeproblem haben.

Meine Damen und Herren, diese Auffassung kann ich nur teilen, die Zahlen unseres Haushaltsentwurfs sprechen hier eine eindeutige Sprache.

Es stehen uns schwere Zeiten bevor, die Gewissheit haben wir.

Eines lassen Sie mich jedoch an dieser Stelle noch ausführen. Ich bin sicherlich keiner, der Probleme und Situationen dramatisch schwarzsieht. Allerdings bin ich der festen Überzeugung, dass es in naher Zukunft auch ein Rettungspaket für eine Vielzahl der Kommunen in unserem Lande geben muss, die aufgrund ihrer Überschuldung handlungsunfähig sein werden.

Die ersten Kommunen in NRW sollen bereits Probleme haben die Gehälter ihrer Mitarbeiter zu zahlen.

Bereits heute gibt es Kommunen, die an dauerhaften Kassenkrediten die Milliarden-Grenze überschritten haben und deren Liquiditätsprobleme sich weiter zuspitzen werden. Allein der Systematik haben es viele Kommunen zu verdanken, dass sie keine Insolvenz anmelden müssen und weiter auf Pump leben können.

Nun komme ich endgültig zu unserem heutigen Thema, dem „Haushalt 2010 der Stadt Wipperfürth“.

Unseren ersten NKF- Haushalt haben wir bereits im Jahr 2007 eingebracht und mittlerweile drei Jahre lang gelebt.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Umstellungsphase für meine Mitarbeiter der Kämmererei keine leichte Zeit gewesen ist und auch aktuell nicht immer alles so reibungslos läuft, wie wir uns dies vorgestellt haben. Daher gilt mein besonderer Dank auch für diesen Haushaltsentwurf unserem Stadtkämmerer Frank Trompetter und seinem Team.

Zunächst ein paar Zahlen:

Der Entwurf der Ergebnisplanung weist für das Jahr 2010

- Gesamterträge von rund 34,5 Mio. Euro und**
- Gesamtaufwendungen von rund 48,5 Mio. Euro aus.**

Der ausgewiesene Fehlbedarf beträgt somit rund 14 Mio. Euro und auch ein Blick in die Zukunft lässt keine nachhaltige Entspannung unserer schwierigen Haushaltssituation erkennen.

Für das Finanzplanungsjahr **2013** wird in der Ergebnisplanung immer noch ein Fehlbedarf von rund **3,7 Mio. Euro** ausgewiesen.

Dies ist aus meiner Sicht umso ärgerlicher, da die zurückliegenden drei Jahre ein ganz anderes Bild unserer Finanzlage widerspiegelt haben.

Das letzte kamerale Jahr 2006 wurde mit einer freien Spitze abgeschlossen und auch die NKF- Haushalte der Jahre 2007 und 2008 haben in Summe einen Überschuss von rund 2 Mio. Euro ausgewiesen.

Zur Abdeckung der Finanzierungsproblematik sind zum jetzigen Zeitpunkt dauerhafte Kassenkredite in Höhe von rund 15 Mio. Euro notwendig. Im Vergleich hierzu belaufen sich die im Kernhaushalt verbliebenen investiven Schulden der Stadt auf rund 48 Mio. Euro.

Und das erschreckende ist aus meiner Sicht, dass sich an dieser Finanzmisere nichts wesentlich ändern wird. Die Gründe sind sicherlich vielfältig.

Will man die Situation einer Stadt an wesentlichen Eckpunkten festmachen, **so gibt es drei Kriterien, die aus meiner Sicht zumindest erheblichen Einfluss auf die strukturelle Situation haben.**

Dies sind:

- **Erstens**, die Erträge, insbesondere die **Steuererträge**
- **Zweitens**, die **Verschuldung**, wobei Kassenkredite und die ausgliederten Bereiche hinzugerechnet werden müssen und
- **Drittens**, die **Infrastruktur** einer Kommune.

Die **Gewerbsteuererträge** sind von 2008 nach 2009 förmlich eingebrochen. In dem – zugegebenermaßen - Spitzenjahr **2008** haben wir mit **18,2 Mio.** Euro Gewerbesteuererträge abgeschlossen und das voraussichtliche Ergebnis für **dieses Jahr** weist hier nur noch einen Ertrag von rund **6,4 Mio.** Euro aus. Ein **Rückgang von immerhin fast 12 Mio. Euro.**

Das Thema **Verschuldung** bedeutet eine erhebliche Belastung für unsere Stadt. Dabei bereitet mir der investive Bereich sogar weitaus weniger Sorgen als die Situation bei den Kassenkrediten. Die zurückliegenden guten Jahre haben wir auch dazu genutzt, unseren investiven Schuldenstand von 2007 nach 2009 um fast vier Mio. Euro zu reduzieren. **Das Problem für die Zukunft sind ganz klar die Kassenkredite.** Zur Liquiditätssicherung haben wir derzeit rund 15. Mio. Euro dauerhaft aufgenommen und **bis zum Jahr 2013** werden die Kassenkredite auf **geschätzte 50 Mio.** Euro angewachsen sein. **Die Zinsen hierfür werden sich nahezu verdreifachen.**

Als letztes der drei vorgenannten Kriterien komme ich auf die **Infrastruktur** unserer Stadt. Ein erheblicher Nachteil gegenüber vielen anderen Kommunen unserer Größenordnung ist unsere Stadtfläche. Erlauben Sie mir hier einen Vergleich mit der Stadt Baesweiler bei Aachen. Baesweiler hat bei rund 28 Tausend Einwohnern eine Fläche von lediglich rund 28 qkm, wir haben dagegen rund 118 qkm. Allein für den Schülerspezialverkehr macht das eine Mehrbelastung von rund 1,2 Mio. Euro aus, die unser Haushalt zu verkraften hat.

Abschließend kann ich mir einen **kritischen Hinweis in Richtung Kreishaushalt des Oberbergischen Kreises nicht verkneifen.** In seinen Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2010 schreibt der Kreiskämmerer, dass für den Oberbergischen Kreis keine Konsolidierungsmasse in ausreichender Höhe mehr vorhanden ist, so dass aus seiner Sicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht gegeben sind, was faktisch heißt, dass der Kreis mal eben so für sich entscheidet, dass er kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen wird. Man darf sicherlich so etwas aus Sicht des Kreises denken, es aber gegenüber den Bürgermeistern dann auch so zu formulieren halte ich für sehr unglücklich. Da macht es sich der Kreis zu einfach, das ist nicht in Ordnung. Auch die Tatsache, dass der Kreis angeblich sein Eigenkapital nicht mit seinen Unterdeckungen verrechnen darf, ist gegenüber den kreisangehörigen Kommunen eine nicht akzeptable Ungleichbehandlung. **Das Ergebnis dieser Ungleichbehandlung ist die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Jahr 2011 von jetzt 40,5 Prozent auf 46,1 Prozent.**

Wie Sie den vorgenannten Rahmenbedingungen für die Jahre 2010 und folgende entnehmen können, ist es unumgänglich, dass wir uns konsolidieren, und dadurch auch harte Einschnitte in Kauf nehmen müssen.

Aber wir als Stadt haben auch die Verpflichtung, die Bedürfnisse und Sorgen unserer Bürgerrinnen und Bürger im Blick zu behalten. Jetzt alles in Frage zu stellen ist da sicherlich der falsche Weg. Daher müssen wir alle gemeinsam an innovativen Lösungen arbeiten und schauen, was wir ohne finanzielle Aufwände, aber mit Engagement bewirken können.

Ein Beispiel fällt mir hierzu auf Anhieb ein. Natürlich ist eine **städtische Musikschule** aus Sicht der Aufsichtsbehörden eine freiwillige Aufgabe. Aber hier wird eine gute Qualität zu einem, im Landesvergleich, günstigen und akzeptablen Preis angeboten. **Das ist bemerkenswert und nicht in Frage zu stellen und sollte daher so fortgeführt werden.**

Meine Damen und Herren,
in Anbetracht der langen Tagesordnung möchte ich es zunächst einmal bei diesen wenigen Anmerkungen belassen. Zudem wird unsere Situation nicht besser werden, nur weil der Bürgermeister länger über diese redet.

Darum komme ich jetzt zum Ende meines Vortrages.

Ein schlauer Kopf hat einmal gesagt, einen guten Seemann erkennt man nur bei schlechtem Wetter. Bezogen auf unsere Haushaltssituation herrscht ein Orkan so dass schlaue und kreative Köpfe gefragt sind.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für die anstehenden Beratungen die nötige Geduld und Weitsicht.

Die Gelegenheit möchte ich auch schon einmal dafür nutzen, Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr zu wünschen.

1.4.2 Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2009/554

Beschluss:

1. Dem Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Wipperfürth wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Feuerwehr die entsprechende Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen.
2. Für die Stadt Wipperfürth wird eine Hilfsfrist von 9,5 Minuten sowohl für Brandeinsätze (Seite 54) als auch technische Hilfeleistungen (Seite 56) toleriert.
3. Es wird ein Erreichungsgrad von mindestens 80 % (Seite 61) festgelegt. Langfristig ist anzustreben, diesen Erreichungsgrad auf 85 % zu erhöhen.
4. Der Brandschutzbedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben und 2015 neu aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Beschlussfassung voraus gehen Dankesworte von Sprechern der Fraktionen CDU, SPD und UWG sowie des Bürgermeisters an die Wehrführung, an alle in der Feuerwehr engagierten Mitglieder und mit Hinweis auf die hervorragende Arbeit zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes insbesondere an Herrn Sebastian Heller.

1.4.3 Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht 2010 bis 2012

Vorlage: V/2009/556

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth erlässt die beigefügte Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen jeglicher Größe und sonstigen Getränkebehältnissen aus anderen Materialien mit einem Volumen von mehr als 0,35 Litern außerhalb von geschlossenen Räumen sowie ein Aufenthaltsverbot in den festgelegten Bereichen für Weiberfastnacht der Jahre 2010 (11.02.2010), 2011 (03.03.2011) und 2012 (16.02.2012), jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung
**über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen sowie ein
Aufenthaltsverbot an Weiberfastnacht 2010 bis 2012**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeweils für Donnerstag, 11.02.2010, 03.03.2011 und 16.02.2012 (Weiberfastnacht) ist im nachfolgend näher festgelegten zentralen Innenstadtbereich jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des darauffolgenden Freitages das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,35 Litern übersteigen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbebetriebe tätig sind.
2. In den unter 1. genannten Zeiträumen ist der Aufenthalt in einer Zone von 25 Metern vor dem eingezeichneten Bereich nur zu Zwecken des Betretens oder Verlassens desselben oder anliegender Häuser gestattet.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Getränkebehältnisse, gegen Ziffer 2 durch Räumung der Zone gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 11.02.2010, 03.03.2011 und 16.02.2012 (Weiberfastnacht) werden auf dem Marktplatz die alljährlichen karnevalistischen Veranstaltungen mit dem Sturm auf das Rathaus stattfinden. Diese werden von sehr vielen, insbesondere auch jugendlichen Personen aus Wipperfürth und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Bis einschließlich 2008 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, besonders bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Marktplatz war regelmäßig von einem Scherbenmeer übersät, da leer getrunkene Flaschen einfach weggeworfen wurden. Dadurch kam es zu erheblichen Schnittverletzungen. Weitere erheblichere Verletzungen entstanden, weil Getränkeflaschen und -dosen als Wurfgeschosse benutzt wurden.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde 2009 zum ersten Mal ein Glasverbot für einen abgegrenzten Bereich des Marktplatzes verhängt, was entsprechend kontrolliert wurde. Das Verbot der Mitnahme von Getränkebehältnissen hat sich bewährt. Personen- und Sachschäden sind deutlich zurück gegangen; die Glasabfallmenge wurde erheblich reduziert.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung, für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Dies stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung dar, die aber im Verhältnis zur sonst wieder bestehenden und aus der Zeit bis 2008 bekannten Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich auf den Bereich des Marktplatzes beschränkt wurde. Auch zeitlich ist sie auf den Veranstaltungszeitraum eingeschränkt.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte und 2009 auch tatsächlich eingetretene und somit nachweisbare Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Auf Grund der besseren Kontrollmöglichkeiten ist der Bereich des Mitführungs- und Benutzungsverbot nicht allein auf den eigentlichen Marktplatz beschränkt, sondern umfasst auch die direkten Zufahrtswege.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Tages/der Nacht notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird so eine Benachteiligung des im Bereich des Marktplatzes liegenden Gewerbes ausgeschlossen.

Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für das Aufenthaltsverbot ist ebenfalls § 14 Abs. 1 OBG. Der hohe Besucherandrang macht es nötig, dass für Polizei-, Rettungs- und Ordnungskräfte die Durchgänge/Kontrollpunkte zum Marktplatz in einer gewissen Distanz frei gehalten werden. Zur besseren Durchführbarkeit der Überwachung des Glasverbots ist ferner ein geordnetes Betreten und Verlassen des Marktplatzbereichs notwendig. Auch sollen Versammlungen und insbesondere Trinkgelage direkt vor den Absperrungen unterbunden werden. Dafür ist das auf 25 Meter festgelegte Aufenthaltsverbot das geeignete und auch verhältnismäßige Mittel.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre zum einen auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Zu Ziffer 4:

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme der Getränkebehältnisse. Das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Getränkebehältnisse in den festgelegten Bereich gelangen.

Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Ebenso ist eine unmittelbare Räumung der in Ziffer 2 definierten Zonen die einzig erfolgversprechende und auch verhältnismäßige Maßnahme, um die entsprechenden Zonen auch tatsächlich frei zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

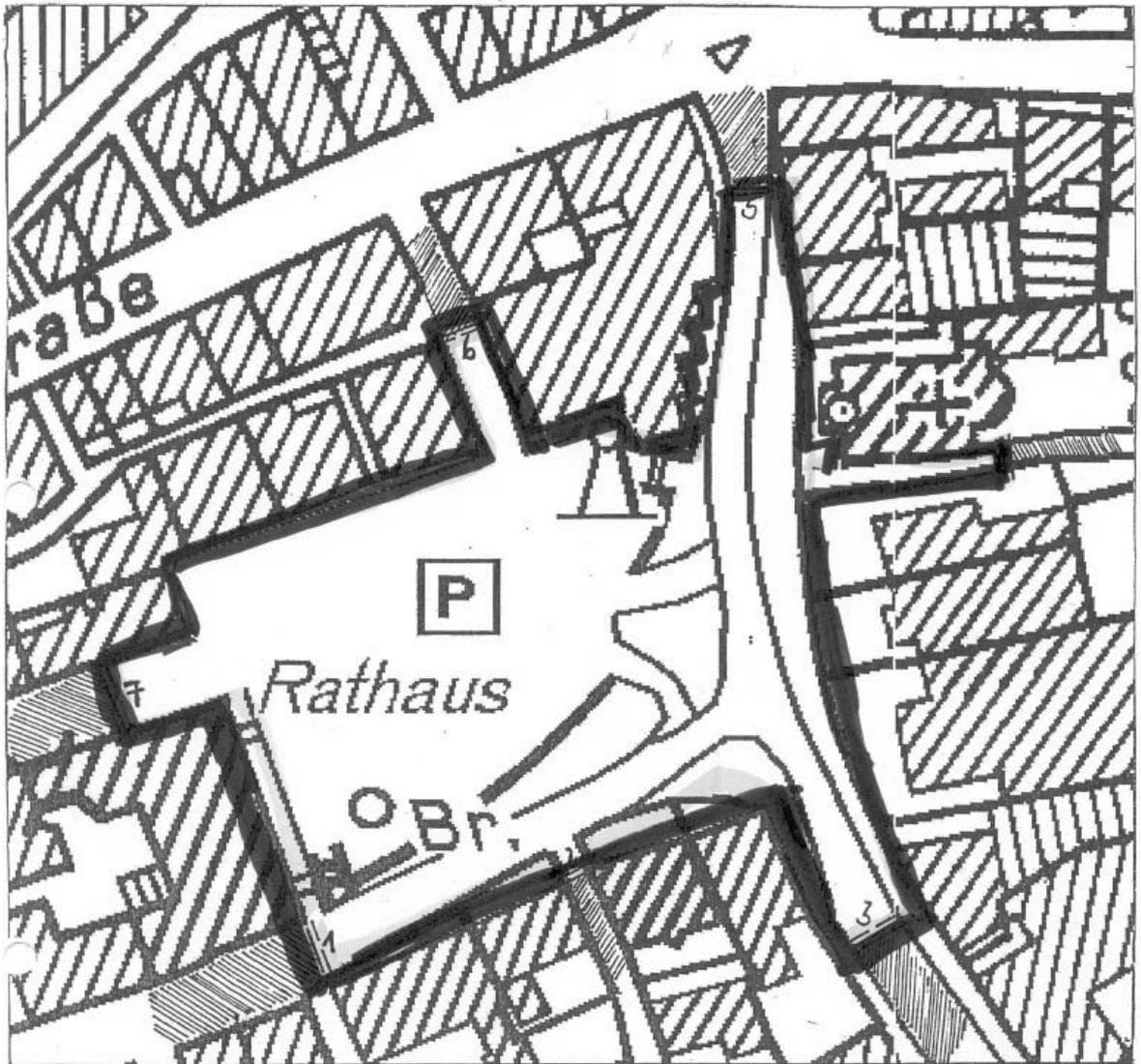
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Wipperfürth, den.....

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister



1 - 7 Einlass- und Kontrollstellen

 begrenzte Aufenthaltsbereiche

1.4.4 II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/560

Beschluss:

Die als Anlage im Entwurf beiliegende II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Anregung des Rats Herrn **Scherkenbach**, die Altersvoraussetzung von 65 Jahren in dem neu zu fassenden § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung wegfällen zu lassen, findet allgemeine Zustimmung und wird mit zur Abstimmung gestellt, nachdem StBD **Barthel** erklärt, dass es gegen diesen Vorschlag keinerlei Bedenken gibt.

Anlage
Änderungssatzung

**II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth
vom _____.2009**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313, i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 15. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19. November 2003 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 8. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.“

2.) Der bisherige Absatz 4 entfällt ersatzlos, die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

3. Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.“

4.) § 15 (Wahlgrabstätten) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden
a) anlässlich eines Todesfalles
b) an Personen auf Wunsch

und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2009

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

1.4.5 VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/555

Beschluss:

Die VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:

Änderungssatzung

VII. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.03. wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2009

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

1.4.6 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Um- und Neubau der Kunststoffrasenplätze in den Ohler Wiesen

Vorlage: V/2009/566

Beschluss:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 161.000 € im Haushaltsplan 2009 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

1.4.7 Shared Services - Kooperation der Kommunen Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth;

Kasse / Baubetriebshof

Vorlage: V/2009/561

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth beschließt im Rahmen des Teilprojektes Kasse im Bereich "Shared Services",

- den Zahlungsverkehr zunächst in den bestehenden Organisationseinheiten der jeweiligen Kommune zu belassen,
- das Forderungsmangement gemeinsam mit den Städten Radevormwald und Hückeswagen in einem Dienstleistungszentrum zu zentralisieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wipperfürth Vorlage: V/2009/508

Beschluss:

Die Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wipperfürth wird in der beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2010 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 7 Stimmenthaltungen

Anlage

Benutzungsordnung

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wipperfürth

§ 1 Aufgabe

Die Stadtbücherei Wipperfürth ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Die Stadtbücherei Wipperfürth dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Insbesondere sollen jugendliche Leser und Kinder durch Projekte und Veranstaltungen mit dem Medium „Buch“ vertraut bleiben bzw. an das Lesen und Literatur herangeführt werden.

§ 3 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Pass vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel vier Wochen; Sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung der Büchereileitung überschritten, ist ab der 2. Überschreitungswochen eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Ab der 2. Überschreitungswochen werden in wöchentlichem Abstand bis zu drei schriftliche Erinnerungen verschickt, wobei mit der dritten schriftlichen Erinnerung dem säumigen Benutzer eine letzte Frist von 14 Tagen zur Begleichung der Säumnisgebühren und zur Rückgabe der Medien gesetzt wird.

Bei Erfolglosigkeit der vorstehenden Mahnungen und Erinnerungen lehnt die Stadtbücherei die Rücknahme der Medien ab und fordert von dem Benutzer / der Benutzerin Schadensersatz in Geld, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen und nicht zurückgegebenen Mediums zzgl. entstandener Mahn- und Säumnisgebühren. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt vorbehalten.

§ 8 Entgelte

I. Jahresentgelte

Für die Benutzung der Stadtbücherei wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat) für

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 12,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (bis einschl. 16 Jahre), Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wehr- und Zivildienstleistende (gegen Vorlage entsprechender Nachweise) | 4,00 € |
| c) Familien mit Kindern unter 16 Jahren | 16,00 € |

II. Entgelte für Versäumnisse

- a) Überschreiten der Leihfrist (ab der 2. Woche)
je Medium und angefangener Woche 1,00 €
- b) bei schriftlicher Erinnerung zzgl. jeweils gültiger Portogebühr für Standardbrief
- c) Ersatz von Medien entsprechend § 6 letzter Absatz.

III. Entgelte für besondere Dienste

- a) Ausstellen eines Ersatzausweises 1,00 €
- b) Vermitteln eines Titels durch den Leihverkehr 2,00 €
- c) Fotokopien je Seite 0,10 €
- d) Farbfotokopien je Seite 0,50 €
- e) Internetbenutzung je angefangene Viertelstunde 0,50 €
- f) Ausdruck aus dem Internet je Seite 0,10 €
- g) Erstellung eines Datenträgers 1,00 €

Die Entgelte werden gegebenenfalls nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Inhaber des Familienpasses der Stadt Wipperfürth erhalten auf die Entgelte nach den Abschnitten I und III einen 50%-igen Nachlass.

1.5.2 Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009

Vorlage: V/2009/510

Beschluss:

Die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009 in Wipperfürth werden nach § 40 Absatz 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.3 I. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2009/539

Beschluss:

Die I. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2010 (Anlage 2) *) werden beschlossen.

*) der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

I. Änderungssatzung

**I. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom __.__.2009**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 23.01.1997 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für
1. Schmutzwasser **3,24 €/ cbm**
2. Niederschlagswasser **0,82 €/ qm**“

2. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf **1,76 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf **0,67 €** je qm.“

3. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,13 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

4. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
1,83 € je cbm Abwasser

2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
88,23 € je Ausfuhr
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
10,12 € je cbm abgefahrener Abwassermenge.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2009

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

1.5.4 IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2009/540

Beschluss: einstimmig

Die IX. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2010 *) werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2010 beschlossen.

*) siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

IX. Änderungssatzung

**IX. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße,
Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuz-
berg, Thier und Wipperfeld)
vom _____.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- | | |
|---|----------------|
| aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben. | 47,00 € |
|---|----------------|

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	1.410 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	2.820 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	4.230 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	5.640 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------------|
| ba) Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.110 € |
| bb) Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 700 € |
| bc) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 740 € |
| bd) Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 640 € |
| be) Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 740 € |
| bf) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 780 € |
| bg) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 640 € |

- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	348 €
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	279 €
ac)	Urnenbestattungen	232 €
ad)	Urnenwandbestattung	116 €
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	186 €

- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	929 €
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	557 €
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	464 €

- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	116 €
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	116 €
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	93 €
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	93 €
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	93 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Trauerhallen	
aa)	Trauerhalle Westfriedhof	229 €
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	69 €
b)	Leichenzelle	139 €
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	347 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

- a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	174 €
-----	----------	--------------

ab)	Reihengrab	174 €
ac)	Kindergrab	140 €
ad)	Urnenwahlgrab	140 €
ae)	Urnenreihengrab	140 €

- b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	47 €
bb)	Wahlgrab zweistellig	94 €
bc)	Wahlgrab dreistellig	141 €
bd)	Wahlgrab vierstellig	188 €
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	47 €
bf)	Urnenwahlgrab	37 €
bg)	Reihengrab	37 €
bh)	Kindergrab	28 €
bi)	Urnenreihengrab	32 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **64 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **32 €** erhoben."

Artikel II

Diese IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2009

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

**1.5.5 XXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2009/542**

Beschluss:

Die XXV. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2010 *) werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2010 beschlossen.

*) siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage
XXV. Änderungssatzung

**XXV. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-
gebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom _____.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.03.1980 in der Fassung der XXIV. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5, Sätze 1 und 2, (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende Fassung:

*„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich **1,10 €**.*

*Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich **1,13 €** erhoben.“*

2. Das Straßenverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth**

Straßenverzeichnis Wipperfürth	Reinigungspflichtige innerhalb der geschlossenen Ortslagen		
	Reinigung der Gehwege soweit vorhanden (Sommer- reinigung und Winterdienst)	Fahrbahnreinigung Sommer	Fahrbahnreinigung Winterdienst
Borromäerinnenstraße	Anlieger	Anlieger	Stadt
Gerberstraße	Anlieger	Anlieger	Stadt
Gildenstraße	Anlieger	Anlieger	Stadt
Hönnige	Anlieger	Anlieger	Stadt
Sattlerstraße	Anlieger	Anlieger	Stadt

Artikel II

Diese XXV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2009

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

1.5.6 2. Änderung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen
Vorlage: V/2009/537/1

Beschluss:

Die Änderungen der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen und ihrer Entgeltordnung werden in der beigefügten Fassung*) mit Wirkung vom 01.01.2010 beschlossen.

*)siehe Anlagen zur Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StOAR Willms teilt mit, dass bei der Benutzung städtischer Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen nicht mehr die Bestimmungen der bisher geltenden Versammlungsstättenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden seien, sondern die neu erlassene Sonderbauverordnung des Landes. Insofern sei Ziffer 1.1 der Richtlinien entsprechend redaktionell anzupassen.

Dies wird mit zur Abstimmung gestellt.

1.5.7 Namensgebung der städtischen Realschule
Vorlage: V/2009/533

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth stimmt dem Schulnamen

„Hermann-Voss-Realschule der Stadt Wipperfürth“

zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 **Ausbau der Alice-Salomon-Schule zu einem Kompetenzzentrum zur sonderpädagogischen Förderung**

Vorlage: V/2009/534

Beschluss:

Dem Ausbau der Alice-Salomon-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, zu einem Kompetenzzentrum zur sonderpädagogischen Förderung (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW) ab dem Schuljahr 2010/11 im Rahmen des dreijährigen Pilotprojekts des Landes NRW wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss an die Berichterstattung des Ausschussvorsitzenden Mederlet teilt StVD **Wollnik** mit, nach einer heute eingegangenen Mitteilung der Bezirksregierung bedürfe das ihr vorgelegte Rahmenkonzept noch einer Ergänzung, bevor das zuständige Ministerium dem Antrag zustimmen könne.

1.5.9 **Der neue § 61 im Landeswassergesetz (LWG); Dichtigkeitsprüfungen der privaten Abwasseranlagen**

hier: Satzungserlass zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Einzugsgebiet des Hönnigetals (Ortslagen Dreine, Hönnige, Wasserfuhr, Hammer, Kupferberg und Kreuzberg)

Vorlage: V/2009/543

Beschluss:

Die Satzung über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung für das Hönnigetal wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage
Satzung

**Satzung der Stadt Wipperfürth
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserlei-
tungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG NRW)
vom _____.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand)

(1) Die Stadt Wipperfürth hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich des Einzugsgebiets des Hönnigetals erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt.

(2) Die Stadt Wipperfürth muss zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbe-
seitigung die Durchführung umfangreicher Fremdwassersanierungsmaßnahmen im Be-
reich des Einzugsgebietes des Hönnigetals auf der Grundlage der aktuellen Netzpla-
nung zum Einzugsgebiet der KA Hückeswagen durchführen. Dies dient insbesondere der
Abwehr von Gefahren für das offene Gewässer Wupper mit seinen Nebengewässern.

(3) Die Stadt Wipperfürth kann gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW für ihr Gebiet oder für
abgegrenzte Teile des Stadtgebiets durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige
Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG
NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in ei-
nem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über
die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen abwassertechnisch erschlossen
sind:

- Kreuzberg
- Alte Bahnhofstraße
- Am Alten Sportplatz
- Am Hang
- Am Kalvarienberg
- Am Spickerfeld
- Biesenbach
- Blumenstraße
- Dörpinghauser Straße
- Dreine
- Eschenweg 1 - 3
- Halver Straße 2 - 19

- Hammer
- Hönnige
- Hohl 8 - 10
- Im Hof
- Im Siepen
- In den Lehmkuhlen
- Neyegrund
- Johannesweg
- Ritterlöh 1, 1A, 2 und 3
- Rote Höhe
- Schevelinger Weg 1
- Wasserfuhr
- Weidenweg
- Weilandstraße
- Westfalenstraße (ausgenommen Nr. 45)
- Zur Grube

Zur Veranschaulichung ist der räumliche Geltungsbereich in einem Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Fristenbestimmung)

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.04.2010

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.

§ 4 (Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden)

(1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion und/oder mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(2) Die Bescheinigung (Anlage zur Satzung) über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer)
2. Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück,
3. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
4. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
5. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
6. Datum der Prüfung
7. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 5 (Anforderungen an die Sachkunde)

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 6 (Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

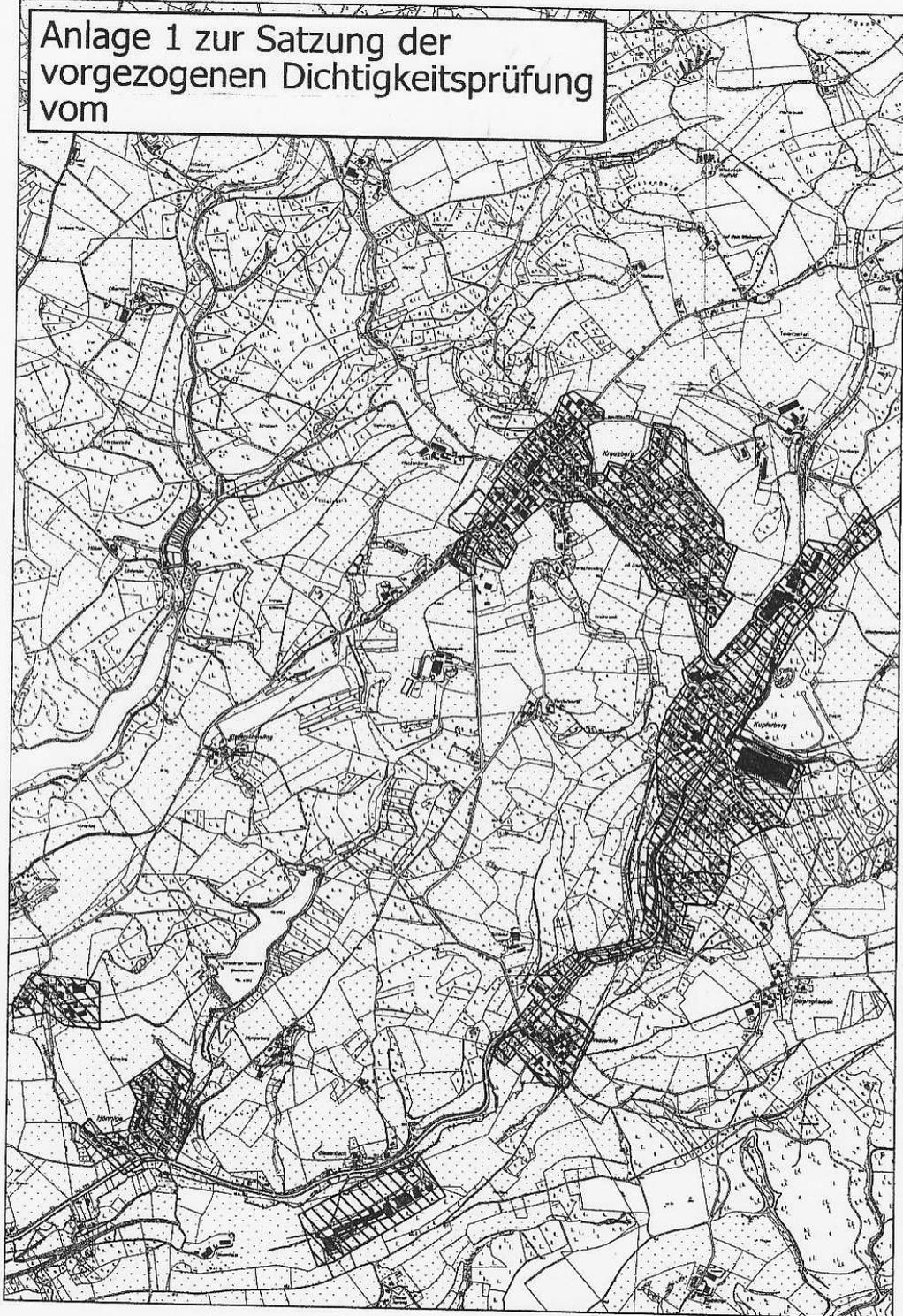
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2009

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der
vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung
vom



1.5.10 Bebauungsplan Nr. 76 Hilgersbrücke, 4. vereinfachte Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den öffentlichen Entwurfsauslegungen

2. Beschluss als Satzung

Vorlage: V/2009/545

Beschlüsse: (die Beschlusstexte sind jeweils grau unterlegt)

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den öffentlichen Entwurfsauslegungen

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Entwurfsauslegung Juni/Juli 2009 (Vorentwurf)

Die im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 09.09.2009 unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung (siehe Anlage 1 *) = Auszug aus der Niederschrift) wird beschlossen.

*) zur Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung September/Oktober 2009

Schreiben Anwohner / Unterlieger vom 30.10.2009

Schreiben Punkt 1 / Teilanregung 1

Die Ausführungen sind nicht bebauungsplanrelevant und damit ohne Abwägungserfordernis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben Punkt 2 / Teilanregung 2

Die Schuldvorwürfe gegenüber der Stadt Wipperfürth hinsichtlich Untätigkeit, Vorteilsnahme, Verletzung der Sorgfaltspflicht, Abwägungsfehler u.a. in den angesprochenen Änderungsverfahren sind unbegründet und werden zurückgewiesen. Die angeführten Planungsfehler bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben Punkt 3 / Teilanregung 3

Der Entwurf zur 4. Planänderung basiert auf dem Kompromissvorschlag der Unterlieger und ermöglicht Ausnahmen für eine atypische

Grundstückssituation. Der Anregung zur Übernahme des Kompromissvorschlages wird teilweise entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben RA vom 28.10.2009

Die angeregte Zulässigkeit von max. 1 m hohen Stützmauern kann nicht berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben vom 28.10.2009

Wegen des städtebaulich und bauordnungsrechtlich erforderlichen Regelungsbedarfs kann der Anregung zur generellen Zulässigkeit von 1 m hohen Stützmauern nicht entsprochen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben der Stadt Wipperfürth / FB II vom 19.10.2009

Die städtebaulichen Voraussetzungen für die angeregte Zulässigkeit von 1 m hohen Mauern auf dem Grundstück sind nicht gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

Schreiben Oberbergischer Kreis, Kreis- und Regionalentwicklung vom 19.10.2009

Der Anregung des Oberbergischen Kreises wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

2. **Beschluss als Satzung**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 Hilgersbrücke bestehend aus Planteil und den Textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen

- 1.5.11 **Flächennutzungsplan Wipperfürth: 1. Änderung "Kloster Ommerborn"**
1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
 2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
 3. **Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)**

Vorlage: V/2009/541

Beschlüsse: (die Beschlüsse sind jeweils grau unterlegt)

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Die im Ausschuss für **Stadtentwicklung und Umwelt** am 09.09.2009 unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1 = Auszug aus der Niederschrift) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

Schreiben des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 02.11.2009

Teilanregung zur Nutzungsintensivierung der Freizeitnutzung:

⇒ **Kein Beschluss erforderlich.**

Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 27.10.2009

Teilanregung aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Der Hinweis auf den möglicherweise vorhandenen Schwermetallgehalt wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits durch entsprechende Abhandlung in der Begründung Rechnung getragen.

Die Hinweise zu den Böden mit hoher regionaler Bodenfruchtbarkeit werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen enthielten mit Ausnahme der zuvor dargestellten Abwägungsvorschläge keine Anregungen zu der Planung, jedoch sonstige Hinweise die einer Abwägung nicht bedürfen.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

1. Schreiben des Aggerverbandes vom 08.10.2009
2. Schreiben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vom 19.10.2009
3. Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 27.10.2009
4. Schreiben der Stadt Wipperfürth, Fachbereich Bauen, vom 29.10.2009
5. Schreiben des Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.11.2009

Stellungnahmen, die zustimmend oder ohne Bedenken abgefasst wurden sind der Vorlage nicht beigefügt. Es sind dies:

6. Schreiben des Landesbetrieb Wald und Holz vom 06.10.2009
7. Schreiben der BEW vom 06.10.2009
8. Schreiben der IHK Gummersbach vom 15.10.2009
9. Schreiben der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Oberberg vom 02.11.2009

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Kloster Ommerborn“ bestehend aus der Planzeichnung und Begründung wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.12 Zweiter Kinder- und Jugendförderplan des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2009/553

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth stimmt dem vorgelegten 2. Kinder- und Jugendförderplan des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth zu und trägt mit dazu bei, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan erstellt, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (2009 – 2014).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Gymnasium-Dependance in Hückeswagen Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 25.11.2009

Vorlage: F/2009/052

Die Anfrage war ebenso Bestandteil der Einladung wie die Antwort der Verwaltung hierauf, für die sich Ratsherr **Mederlet** bedankt.

Er erklärt, es gehe immerhin um mehr als 500 Schülerinnen und Schüler, die täglich nach Wipperfürth fahren müssten. Wichtig sei, dass die zwischen den Bürgermeistern beider Städte geführten Gespräche fortgesetzt würden und dass sich die Verwaltungen mit den rechtlichen Möglichkeiten einer solchen Dependance befassen. Wenn es dazu neue Erkenntnisse gebe, sei auch der Stadtrat einzubinden.

1.7 Anträge

1.7.1 Verkehrsspiegel Ecke Wupperstraße/Gartenstraße Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 24.11.2009

Vorlage: A/2009/068

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Ausfahrt Wupperstraße / Gartenstraße zu prüfen und – sofern dem keine Gründe entgegenstehen – den Verkehrsspiegel aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag sowie die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung mit abweichendem Beschlussentwurf hierzu waren Bestandteile der Einladung.

Ratsherr **Mederlet** erklärt sich mit dem Beschlussentwurf der Verwaltung einverstanden, über den Bürgermeister **von Rekowski** abstimmen lässt.

1.7.2 Geschwindigkeitsbeschränkung B 237 in Niederwipper, Versetzung Schild "Ende km/h-Beschränkung"

Mederlet, Frank / SPD-Fraktion, vom 24.11.2009

Vorlage: A/2009/069

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag der SPD-Fraktion zur Geschwindigkeitsbeschränkung Niederwipper B 237 entsprechend zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag sowie die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung mit leicht abweichendem Beschlussentwurf hierzu waren Bestandteile der Einladung.

StVD **Wollnik** ergänzt, er gebe der Realisierung des Antrags nur wenig Chancen, nachdem sich die Kreispolizeibehörde zwischenzeitlich bereits gegen eine Versetzung des entsprechenden Verkehrsschildes ausgesprochen habe. Die Verwaltung werde über das Ergebnis der Prüfung zeitnah berichten.

Ratsherr **Mederlet** erwartet die zusammenfassende Stellungnahme der Verwaltung in der nächsten Fachausschusssitzung.

Bürgermeister **von Rekowski** lässt über den Beschlussentwurf der Verwaltung abstimmen.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Städtischer Beteiligungsbericht 2008

Vorlage: M/2009/577

Der Beteiligungsbericht 2008 wird, wie im I. Nachtrag zur Einladung angekündigt worden war, als Tischvorlage verteilt. Wortmeldungen ergeben sich hierzu nicht.

1.8.2 Schulleitung der KGS Agathaberg

StVD **Wollnik** informiert mündlich darüber, dass Herr Stephan Wittkampf, Leiter der Katholischen Grundschule in Agathaberg, aufgrund einer dort einstimmig erfolgten Wahl im Sommer 2010 die Schulleiterstelle an der Katholischen Grundschule Marienheide übernehmen wird. Die Verwaltung dränge bei der Bezirksregierung auf eine möglichst schnelle Nachbesetzung.

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -
(Vorsitzender außer bei TOP 2.4.1)

Rolf Höhfeld
- 1. stellv. Bürgermeister -
(Vorsitzender bei TOP 2.4.1)

Reinhard Breuer
- Schriftführer -